

Anhang II zur Labor- und Werkstättenordnung der Universität Wien

Lärm und Vibrationen

Der Schutz der Gesundheit aller in den Einrichtungen der Universität Wien befindlichen Personen vor Beeinträchtigungen und Schädigungen, die durch Lärm und Vibrationen hervorgerufen werden, ist verpflichtend.

Lärm = jede Art von Schall im hörbaren Frequenzbereich

Vibrationen = mechanische Schwingungen oder Erschütterungen, die durch direkten Kontakt auf den menschlichen Körper übertragen werden.

Man unterscheidet:

- *Hand-Arm-Vibrationen*: das sind mechanische Schwingungen, die bei Übertragung auf das Hand-Arm-System des Menschen Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit verursachen, insbesondere Durchblutungsstörungen, Knochen- oder Gelenkschäden, neurologische oder Muskelerkrankungen.
- *Ganzkörper-Vibrationen*: mechanische Schwingungen, die bei Übertragung auf den gesamten Körper Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit verursachen, insbesondere Rückenschmerzen und Schädigungen der Wirbelsäule.

Auslösewert

Die Exposition sollte, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, keinen der folgenden Auslösewerte überschreiten:

Hand-Arm-Vibrationen:	2,5 m/s ²
Ganzkörper-Vibrationen:	0,5 m/s ²
Gehörgefährdender Lärm:	80 dB

Für Arbeitnehmer*innen, die sich in Bereichen aufhalten, in denen der Auslösewert für Lärm überschritten wird, muss ein Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden.

Expositionsgrenzwerte

Die nachfolgenden Expositionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden:

Hand-Arm-Vibrationen:	5 m/s ² (Jugendliche 2,5 m/s ²)
Ganzkörper-Vibrationen:	1,15 m/s ² (Jugendliche 0,5 m/s ²)
Gehörgefährdender Lärm:	85 dB

Für Arbeitnehmer*innen, die sich in Bereichen aufhalten, in denen der Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm überschritten ist, muss der Gehörschutz so ausgewählt werden, dass die individuelle Exposition der Arbeitnehmer*innen den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet.

Arbeitnehmer*innen, die sich in Bereichen aufhalten, in denen der Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm überschritten wird, müssen diesen Gehörschutz tragen.

Es ist ein Verzeichnis lärmexponierter Arbeitnehmer*innen im Sinne des § 65 Abs. 4 Z 6 des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu führen, die einer personenbezogenen Exposition über dem Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm ausgesetzt sind, wobei die individuelle Wirkung der persönlichen Schutzausrüstung nicht zu berücksichtigen ist.

Bereiche, in denen ein Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm oder, bei Übertragung von Vibrationen über den Boden, der Expositionsgrenzwert für Ganzkörper-Vibrationen überschritten ist, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Wenn diese Kennzeichnung nicht möglich und aufgrund der Expositionsgefahr gerechtfertigt ist, sind diese Bereiche auch abzugrenzen und der Zugang ist einzuschränken.



Grenzwerte für bestimmte Räume

Räume, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden: 50 dB

Räume, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Arbeiten durchgeführt werden: 65 dB

In Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitätsräumen und Wohnräumen, wobei Geräusche, die durch Personen verursacht werden, nicht einzubeziehen sind: 50 dB

In den oben angeführten Räumen ist die Exposition gegenüber Ganzkörper-Vibrationen so niedrig wie möglich zu halten und auf den Auslösewert zu begrenzen.